

Abrechnung EXAKT

EBM & GOÄ sicher und vollständig abrechnen

Wichtige IGeL auch für Hausarztpraxen: Tattoo-Entfernung mittels Lasertherapie

In den letzten Jahren sind Tattoos zu einem Massenphänomen geworden: Insgesamt mehr als 6 Millionen Deutsche aus allen Bildungs- und Gesellschaftsschichten sind tätowiert, darunter vor allem junge Erwachsene. Was aber, wenn der Körperschmuck nach einiger Zeit nicht mehr zur persönlichen Lebenssituation passen will, sich Geschmack und Mode ändern? Laut Umfragen bereut bereits heute jeder zehnte Tätowierte sein Tattoo. Die Entfernung des Tattoos mittels Lasertherapie ist für manche die einzig sinnvolle Lösung – ein Trend, der sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten wohl enorm verstärken wird.

Für den behandelnden Arzt gibt es bei der Tattoo-Entfernung einiges zu berücksichtigen. Vor allem Praxisinhaber, die ihr Leistungsspektrum um die Lasertherapie erweitern wollen, sollten bei der Auswahl des Lasersystems auf bestimmte technische Kriterien achten.

Diese technischen Voraussetzungen sollte das Lasersystem erfüllen:

- Q-Switch-Laser (im Nanosekundenbereich),
- kurze Pulslänge (besser als lange Pulslänge),
- gleichmäßige Pulsform,
- geringer thermischer Effekt (geringere Downtime, um Verbrennungen und Narben zu vermeiden).

Wie ausführlich Sie die Diagnose dokumentieren, ist für die Abrechnung unerheblich, da es sich um eine reine (grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige) Selbstzahlerleistung (IGeL) handelt.

Beispiel: Tattoo-Entfernung, Lokalisation z. B. Oberarm rechts ad Lasertherapie

Beachten Sie: Der Patient sollte vor der ersten Behandlung einen „Probeschuss“ auf das tätowierte Areal bekommen. So können Sie die richtige Pulsstärke (J/cm^2) ermitteln und bei der Kontrolle nach 20 Tagen am Probeareal erkennen, ob Sie die Stärke des Zielstrahls noch anpassen müssen.

Die Abrechnung richtet sich nach der Größe des Areals. Bei einem Lasersystem, das die oben genannten Kriterien erfüllt, sind 4 bis 6 Sitzungen erforderlich. Die folgende Abrechnung entspricht einer Sitzung, bei der eine Tätowierung von ca. 10 cm^2 behandelt wird.

GOÄ-Nr.	Leistung	Wert 2,3-fach
1	Beratung	10,72 €
7	Körperliche Untersuchung des gesamten Hautorgans	21,45 €
2886	Lasertherapie	371,35 €
209	Externa, großflächiges Auftragen	20,11 €
530	Kalt- oder Heißpackung	3,67 € 1,8-fach
204	Druck-Verband	8,71 €

Beachten Sie:

- Tragen Sie nach der Behandlung ein Lokalsteroid auf, um das behandelte Areal zu beruhigen; dann ist auch die GOÄ-Nr. 209 abrechenbar.
- Bei größeren Tattoos ist der Faktor zur GOÄ-Nr. 2886 entsprechend zu erhöhen, bis der vereinbarte Betrag erreicht ist. Da diese Leistung unter keinen Umständen erstattungsfähig ist, können Sie den Faktor flexibel gestalten (auch über den 3,5-fachen Satz hinaus).
- Für diese Leistung müssen 19 % Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag ausgewiesen werden, da es sich nicht um eine Leistung handelt, die einer medizinisch-diagnostischen oder medizinisch-therapeutischen Zielsetzung folgt.
- Schließen Sie unbedingt vorab einen schriftlichen Behandlungsvertrag mit den Patienten ab.